

Verfahrensanweisung zum Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) im Verbund katholischer Altenhilfe Paderborn e.V.

Ziel und Zweck

Seit dem 01.01.2024 gilt das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) auch für den Verbund katholischer Altenhilfe Paderborn e.V. und aller verbundenen Unternehmen. Das Gesetz verpflichtet Unternehmen, Vorkehrungen zu treffen, um ihrer Verantwortung in der Lieferkette in Bezug auf die Achtung international anerkannter Menschenrechte den menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten besser nachzukommen. Hierzu gehört auch die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens, welches sich für den VKA nach dieser Verfahrensanweisung richtet. Das unternehmensinterne Beschwerdeverfahren des VKA wurde eingerichtet, um auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten gem. § 2 Abs. 2 und 3 LkSG hinzuweisen. Diese können durch das wirtschaftliche Handeln des Verbunds im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden sein (§ 8 Abs. 1 LkSG).

Geltungsbereich

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbund katholischer Altenhilfe Paderborn e.V. und seine Tochtergesellschaften. Das Beschwerdeverfahren steht allen Personen, insbesondere potenziell Betroffenen, zur Verfügung. Hierzu zählen unter anderem Beschäftigte innerhalb des Verbundes, Geschäftspartner, Beschäftigte bei unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern / Geschäftspartnern sowie Besucherinnen und Besucher der Einrichtungen.

Verantwortlich

- Vorstand
- Compliance-Verantwortlicher
- Einkauf
- Nachhaltigkeit

Beschreibung

Betroffene Personen (nachfolgend „Hinweisgeber“) erreichen das Beschwerdeverfahren jederzeit über einen öffentlich zugänglichen Link, welcher online auf den Internetseiten des VKA hinterlegt ist. Der VKA e.V. hat für alle seine Gesellschaften eine zentrale Meldestelle eingerichtet.

Die interne Meldestelle ermöglicht die Abgabe anonymer mündlicher und schriftlicher Hinweise und wird von der Firma Securcon GmbH, welche auch den Datenschutzbeauftragten des VKA stellt, bereitgestellt und betrieben. Die Meldestelle ist unter dem folgenden Link zu erreichen:

vka-lksg.melde-portal.eu

Nach eingegangenem Hinweis erhält die hinweisgebende Person eine Eingangsbestätigung. Die Plausibilitätsprüfung erfolgt durch die Securcon GmbH. Nach erfolgter Plausibilitätsprüfung wird die Meldung an die Abteilung Einkauf und den/ die Menschenrechtsbeauftragte/n des VKA zur weiteren Aufklärung weitergeleitet.

Ablauf des Beschwerdeverfahrens, Dokumentation

1. In einem ersten Schritt muss der Hinweisgeber im genannten Meldeformular alle notwendigen Angaben machen. Pflichtfelder sind entsprechend gekennzeichnet. Nach Versand einer Meldung erhält der Hinweisgeber eine 16-stellige Kennung. Mit dieser Kennung und einem Passwort kann man über die Einstiegsseite auf die Meldung zugreifen und hat zudem die Möglichkeit, anonym zu kommunizieren.
2. Nach Eingang der Meldung werden die Empfangspersonen per E-Mail informiert.
3. Die Empfangspersonen prüfen die Meldung zunächst darauf, ob sie in den Anwendungsbereich dieser Verfahrensweisung fällt. Ist der Anwendungsbereich nicht eröffnet, erfolgt über die Mitteilungsfunktion ein entsprechender Hinweis an den Hinweisgeber mit Begründung. Ist der Anwendungsbereich eröffnet, führen die Empfangspersonen eine erste Risiko- und Schadensanalyse durch und informieren den zuständigen Geschäftsführer sowie den Vorstand.
4. Die Empfangspersonen gemäß Absatz zwei bis drei sind der verantwortliche Mitarbeiter oder die verantwortliche Mitarbeiterin im Einkauf und der oder die Menschenrechtsbeauftragte.
5. Der Sachverhalt wird mit der hinweisgebenden Person erörtert und geprüft. Optional kann sich ein Verfahren zur einvernehmlichen Streitbeilegung anbieten.
6. Im Austausch mit der hinweisgebenden Person wird aufbauend auf Schritt fünf ein Vorschlag zur Abhilfe erarbeitet. Gegebenenfalls werden auch Vereinbarungen zur Wiedergutmachung getroffen.
7. Die vereinbarten Abhilfemaßnahmen werden umgesetzt und nachverfolgt.

8. Der Ablauf und die Inhalte des Beschwerdeverfahrens werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften im System dokumentiert.

Gewähr unparteiischen Handelns; Verschwiegenheit (gem. § 8 Abs. 3 LkSG)

Sämtliche Personen, die die Meldungen bearbeiten, gewährleisten, dass sie im Rahmen der Durchführung des Beschwerdeverfahrens unparteiisch handeln. Sie sind unabhängig und im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit nach dieser Verfahrensordnung an Weisungen nicht gebunden. Zudem sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Meldung

Der Verbund katholischer Altenhilfe Paderborn e.V. gewährleistet den Hinweisgebern gemäß § 8 Abs. 4 LkSG einen wirksamen Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Meldung. Repressalien im kausalen Zusammenhang mit einer Meldung werden nicht toleriert.

Qualitätssicherung

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens sowie dieser Verfahrensanweisung wird in Übereinstimmung mit § 8 Abs. 5 LkSG mindestens einmal jährlich und zudem anlassbezogen überprüft. Bei Bedarf erfolgen Anpassungen am Verfahren.

Mitgeltende Dokumente

- Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte

Quellen

- LkSG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis (gesetze-im-internet.de)